

## BEREINIGUNG VON HARDWARE, SOFTWARE UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

### Definitionen

**Transiscs Flottenmanagementlösung (nachfolgend inscs-FMS™) umfasst:**

- **Transiscs-Hardware, mit oder ohne Servicevertrag; und**
- **Transiscs-Softwarelizenzen für Backoffice und Fahrzeug, einschließlich Servicevertrag; und**
- **Field-Services.**

### offware

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Mit der Bestellung der Transiscs-FMS erwirbt der Kunde (nachfolgend „der Kunde“) das nichtausschließliche nichtübertragbare Recht, die Transiscs-FMS zu nutzen. Hilfe der Transiscs-FMS kann der Kunde Daten zwischen seinen Fahrzeugen installierten Transiscs-Hardware dem zentralen Transiscs-Server einerselbst, und zwischen dem zentralen Transiscs-Server und der Transiscs-Software Backoffice des Kunden andererseits übertragen. Die Transiscs-FMS sind von dem beim Kunden installierten Transiscs-Software zum zentralen Server (dem Host) gesendet. Der Kunde wird dort für einen Zeitraum von mindestens 1 (einem) Jahr gespeichert.

2. Um die Transiscs-FMS nutzen zu können, erhält der Kunde ein Passwort und ein Log-in. Passwort und Log-in sind firmenbezogen. Ohne Passwort und Log-in ist die Nutzung der Transiscs-FMS nicht möglich. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort und Log-in nur für diese in der Bestellung umschriebenen Zwecke zu verwenden.

3. Der Kunde wird das Passwort und das Log-in streng vertraulich behandeln. Der Kunde ist für die Verwendung des Passworts und Log-ins verantwortlich und wird nicht haftbar gemacht für den Diebstahl oder den Missbrauch von Passwort und Log-in unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen. Der Kunde wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Diebstahl oder Missbrauch von Passwort und Log-in so schnell wie möglich feststellen zu lassen.

4. Transiscs wird sich bemühen, den Zugang zur Transiscs-FMS an 24 Stunden pro Tag zu ermöglichen. Der Kunde kann jedoch jederzeit zu Wartungszwecken, aus Sicherheitsgründen oder anderen zwingenden Gründen den Zugang zu der Transiscs-FMS unterbrechen werden. Transiscs wird Arbeiten an der Transiscs-FMS so weit wie möglich zwischen Samstag 20:00 Uhr und Sonntag 08:00 Uhr mit einer maximalen Ausfallzeit von 4 (vier) Stunden durchführen.

5. Transiscs ist nicht verantwortlich für Störungen in der Transiscs-FMS auf Grund von äußeren Einflüssen, wie zum Beispiel Ausfällen des Telekommunikationsnetzes, z. B. Stromausfall, Wartung, des Umbaus oder der Erweiterung der Transiscs-FMS durch den Telefondienstleister und/oder Betreiber des Servers. Transiscs ist nicht verantwortlich für Störungen der Transiscs-FMS durch Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs von Transiscs liegen, oder der Kunde andere Software oder Hardware verwendet, die von Transiscs gelieferte Software und Hardware. Transiscs ist für die Inhalte der Datenübertragung und für die Sicherheit der Transiscs-FMS nicht verantwortlich.

6. Der Kunde wird die Sicherheitsregeln für die Nutzung der Transiscs-FMS beachten. Beachtet der Kunde die Sicherheitsregeln nicht, ist Transiscs berechtigt, die Nutzung der Transiscs-FMS vorübergehend oder endgültig zu sperren.

**Transiscs-FMS, ausschließlich GPRS-Datenübertragung**  
1. Mit der Bestellung der Transiscs-FMS, ausschließlich GPRS-Datenübertragung entscheidet sich der Kunde, selbst direkt mit dem Betreiber der Transiscs-FMS den Betrieb der Transiscs-FMS zu betreiben. Der Kunde ist für die Sicherstellung der notwendigen GPRS-Datenübertragung zu suchen und die für erforderlichen SIM-Karten zu besorgen.

2. SMS-Gebühren für die Funktion „Weiterleitung an A“, die an das (die) Mobiltelefon(e) des Kunden SMS endet (z.B. Alarme, ...), werden von Transiscs dem Kunden in Rechnung gestellt.

**Transiscs-FMS, einschließlich GPRS-Datenübertragung**

1. Mit der Bestellung der Transiscs-FMS, einschließlich GPRS-Datenübertragung entscheidet sich der Kunde, die GPRS-Datenübertragung mit den dazugehörigen SIM-Karten über Transiscs zu beziehen. Alle GPRS-Datenübertragungen innerhalb der EU und der Türkei sind preislos enthalten. Der Kunde trägt die Kosten für alle GPRS-Datenübertragungen außerhalb dieses Gebiets zu jeweils gültigen Tarifen, sofern zwischen den Parteien ein anderes vereinbart wurde. Der Umstand, dass der Kunde das zwischen den Parteien vereinbarte Gebiet verlassen kann, berührt die vorstehenden Regelungen nicht. 2. Die Wahl des Netzbetreibers steht Transiscs frei, um qualitativ gute Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können. Transiscs ist berechtigt, sich an einen sonstigen Netzbetreiber zu wenden. In einem solchen Fall ersetzt der Kunde die SIM-Karte auf eigene Kosten innerhalb von einem Monat nach Erhalt der SIM-Karte. Die von Transiscs erhaltenen SIM-Karten sind nur für die Datenübertragung über das Transiscs-FMS bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, diese SIM-Karten nur für die Datenübertragung innerhalb des Transiscs-FMS zu verwenden. Die SMS-Gebühren für die Funktion „Weiterleitung an GSM“, die an das (die) Mobiltelefon(e) des Kunden SMS endet (z.B. Alarme, ...), werden von Transiscs dem Kunden in Rechnung gestellt.

Software und die auf ihr befindlichen Daten dekompileieren. 2.3.4. Im Fall einer verlorenen oder gestohlenen SIM-Karte wird der Kunde Transiscs umgehend schriftlich unterrichten. Der Kunde wird alle aus dem Verlust der SIM-Karte resultierenden Schäden tragen, sowie Transiscs entstehende Kosten im Fall des Missbrauchs der SIM-Karte oder einer etwaigen Reaktivierung, sollte die SIM-Karte wiedergefunden werden, erstatten, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden.

#### 2.4. Software-Servicevertrag

2.4.1. Der Software-Servicevertrag ist Teil der Transiscs-FMS und umfasst:

- Das Recht auf Empfang und Nutzung der Software und Firmware-Updates.

- Telefonische Unterstützung durch den ServiceDesk innerhalb der Bürozeiten von Transiscs, d.h. Montags bis Freitags von 8.00 bis 17.30 Uhr CET, außer an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland (nachfolgend „Werktag“).

2.4.2. Nicht vom Software-Servicevertrag umfasst sind:

- Telefonische Unterstützung für speziell auf die Anforderungen des jeweiligen Kunden zugeschnittene Leistungen (z.B. Instruktionssets).
- Zugeschnittene Dienstleistungen wie angepasste Berichte und Instruktionssets.
- Installationen und Unterstützung beim Kunden vor Ort.

2.4.3. Der Kunde darf ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Transiscs keine Erweiterungen, Verbesserungen oder sonstigen Änderungen an der Software oder den Dateistrukturen vornehmen (oder durch Dritte vornehmen lassen). Die zwingenden Rechte des Kunden aus den §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.

2.4.4. Die im Software-Servicevertrag angegebenen Preise für Backoffice und Fahrzeug verstehen sich als Einzelpreise pro Fahrzeug.

#### 3. Hardware

##### 3.1 Hardware-Servicevertrag

Der Kunde hat die Wahl, ob er einen Hardware-Servicevertrag abschließt oder nicht. Schließt der Kunde den Hardware-Servicevertrag für einen bestimmten Typ von Hardware ab, so ist er verpflichtet, diesen Hardware-Servicevertrag im Fall des Kaufs weiterer Hardware vom selben Typ zu erweitern.

##### 3.1.1 Inhalt

3.1.1.1. Der Hardware-Servicevertrag umfasst die Bereitstellung von Ersatzteilen und die Reparatur oder den Austausch von defekten Komponenten für die im Bestellschein genannte und vom Kunden bei Transiscs gekaufte Hardware.

3.1.1.2. Transiscs stellt dem Kunden Ersatzteile vorab zur Verfügung (einem Ersatzkit), diese Ersatzteile verbleiben im Eigentum von Transiscs. Der Kunde erhält ein (1) Set von Hardwareteilen (nachfolgend „Ersatzkit“) pro fünfzig (50) Hardware-Einheiten, höchstens jedoch drei (3) Ersatzkits. Abweichend von der vorstehenden Mengenbeschränkung soll dem Kunden Anspruch auf das erste Ersatzkit schon ab dem Kauf von fünfzehn (15) Hardware-Einheiten zustehen, sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

3.1.1.3. Das Ersatzkit enthält Standardhardware des Typs, den der Kunde gekauft hat. Zusätzlich kann das Ersatzkit, abhängig von der vom Kunden erworbenen Hardware, auch optionale Teile enthalten, soweit dies im jeweiligen Bestellformular vorgesehen ist. Das Ersatzkit enthält jedoch in jedem Fall nur Standardhardware und keine auf einen bestimmten Fahrzeugtyp abgestimmten Hardwarekomponenten.

3.1.1.4. Vom Hardware-Servicevertrag nicht umfasst sind Reparaturen, die aufgrund unsachgemäßem Gebrauchs der Hardware durch den Kunden oder Dritte nötig werden, wozu insbesondere gehören: Bedienungsfehler, elektrostatische Aufladungen, falsche Stromversorgung, die Verwendung von minderwertigen, schadhafte oder ungeeigneten Zubehörschichten oder Verbrauchsmaterialien oder Fehler an nicht von Transiscs gelieferter Hardware und/oder Software. Transiscs ist nicht verpflichtet, Reparaturen durchzuführen, wenn die Hardware beschädigt ist und/oder sich die Reparaturzeit verlängert, weil der Kunde die Hardware unsachgemäß genutzt hat und/oder der Kunde oder Dritte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Transiscs Änderungen an der Hardware vorgenommen haben.

3.1.1.5. Unbeschadet Art. 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Kunde Eigentum an ausgetauschten Hardwarekomponenten erst dann, wenn Transiscs die defekte Komponente erhalten hat. Mit der Rücksendung defekter Komponenten überträgt der Kunde Transiscs das Eigentum an diesen Komponenten, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens des Kunden bedarf. Defekte Komponenten sind Transiscs spätestens fünfzehn (15) Kalendertage nach der Installation der Austauschkomponente zurückzugeben, damit Transiscs dem Kunden eine neue Austauschkomponente zur Verfügung stellen kann und das Ersatzkit wie im Bestellschein vorgesehen wieder aufgefüllt wird.

3.1.1.6. Der Kunde wird mit dem Ersatzkit sorgsam umgehen und dieses stets in einem einsatzfähigen Zustand erhalten.

3.1.1.7. Das Risiko, dass Austauschkomponenten aus dem Ersatzkit beschädigt werden, verloren gehen oder in sonstiger Form beeinträchtigt werden, trägt der Kunde, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem das Ersatzkit durch den Kunden oder den vom Kunden bestimmte dritte Partei empfangen wird. Dies gilt unabhängig von der Ursache für

ihrem ursprünglichen Zustand innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Beendigung des Hardware-Servicevertrags an Transiscs zurückzugeben. Sämtliche Austauschkomponenten, die der Kunde nicht innerhalb dieser zwei (2) Wochen an Transiscs zurückgibt oder die der Kunde beschädigt an Transiscs zurückgegeben hat, werden dem Kunden zu dem dann jeweils geltenden Neupreis in Rechnung gestellt.

##### 3.1.2 Verfahren beim Austausch defekter Komponenten

3.1.2.1. Im Fall einer defekten Komponente erstellt der Kunde ein sogenanntes RMA-Ticket (Return Merchandising Authorization Ticket) in MYREPAIRS auf dem MYTRANSICS-Kundenportal. Der Kunde schickt die defekte Komponente gemeinsam mit dem RMA-Ticket auf eigene Kosten an den Kundendienst von Transiscs zurück.

3.1.2.2. Der Kundendienst von Transiscs repariert oder tauscht die defekten Komponenten aus. IDie defekten Komponenten werden Eigentum von Transiscs. Die eingebauten Komponenten müssen funktionieren, sie müssen aber nicht notwendigerweise neu sein. Ob die Komponenten repariert oder ausgetauscht werden, liegt im Ermessen von Transiscs. Der Umstand, dass Transiscs auf der Grundlage des Hardware-Servicevertrags eine defekte Hardwarekomponente austauscht oder repariert begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder eine Minderung.

3.1.2.3. Transiscs wird sich bemühen, die defekten Hardwarekomponenten innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt zu reparieren oder auszutauschen. Der Zeitraum für die Rücksendung der reparierten / ausgetauschten Komponente bleibt dabei unberührt.

Die Kosten der Rücksendung trägt Transiscs.

3.1.2.4. Wenn sich nach der Rückgabe der Komponente an Transiscs herausstellt, dass die Komponente nicht defekt ist, hat der Kunde die Kosten für die Rücksendung zu tragen.

3.1.2.5. Transiscs übernimmt nicht die Installation der reparierten Komponenten. Sollte der Kunde bei der Installation der reparierten Komponente Hilfe benötigen, stellt Transiscs dem Kunden gerne ein Installationshandbuch zur Verfügung und/oder bietet dem Kunden die Teilnahme an einer Schulung für die Installation an. Schulungen sind nicht Gegenstand des Hardware-Servicevertrags und daher gesondert zu vergüten.

##### 3.2 Hardwarewartung

Wenn der Kunde keinen Hardware-Servicevertrag abgeschlossen hat, kann eine defekte Komponente zu den bei Einsetzung der Komponente geltenden Tarifen durch den Kundendienst von Transiscs repariert werden. Das in Ziff. 3.1.2. geschilderte Verfahren gilt hierfür entsprechend.

##### 4. Field-Services

4.1. Field-Services sind zusätzliche im Zusammenhang mit der Transiscs-FMS stehende Dienstleistungen wie die Installation von Software, die Durchführung von Schulung oder die Projektbegleitung und -unterstützung, jeweils auf dem Gelände des Kunden oder bei Transiscs.

4.2. Field-Services, die Transiscs auf Wunsch des Kunden an dessen Sitz erbringen, werden dem Kunden auf Basis der angefallenen Arbeitsstunden zuzüglich ggf. Reisekosten und Spesen nach den zum Zeitpunkt des Abrufs der Arbeiten geltenden Tarifen von Transiscs in Rechnung gestellt.

4.3. Ort und Zeitpunkt für die Erbringung der Field-Services legen die Parteien gesondert fest. Sollen die Dienstleistungen an anderen Tagen als an Werktagen erbracht werden, fallen die bei Abruf der Arbeiten geltenden Wochenendtarife von Transiscs an.

4.4. Erbringt Transiscs die Arbeiten beim Kunden, wird der Kunde den Mitarbeitern von Transiscs einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Zugang zu Fahrzeugen, Hardware, Büroeinrichtungen, Stromversorgung und Breitband-Internet verschaffen.

4.5. Der Kunde, der Field-Services bei Transiscs bestellt, wird darauf achten, dass er diese gesammelt bestellt.

## B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON HARDWARE, SOFTWARE UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

### 1. Allgemeines

1.1. Die Allgemeinen und die Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Hardware, Software (nachfolgend gemeinsam „Ware“) und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Transiscs Deutschland GmbH (nachfolgend „Transiscs“).

1.2. Mit Annahme eines Angebots von Transiscs erkennt der Kunde diese Bestimmungen an.

1.3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit Transiscs diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Soweit sich Transiscs ausdrücklich schriftlich mit einer Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt hat, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Aus einer mit einem Kunden vereinbarten Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde keine Rechte für zukünftige Geschäfte mit Transiscs ableiten.

1.4. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen vor.

### 2. Angebote und Bestellungen

2.1. Alle Angebote von Transiscs gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im jeweiligen Angebot selbst geregelt ist, für einen Zeitraum von dreißig (30) Kalendertagen. Die Annahme eines Angebots ist nur dann wirksam, wenn die unterschriebene Annahmeerklärung spätestens am letzten Tag der vorstehenden Frist bei

ausschließlich der Information des Kunden und sind verbindlich, auch wenn Transiscs sich bemühen zu angegebene Termine einzuhalten.

2.3. Sofern auf Wunsch des Kunden eine Bestellung ganz oder teilweise storniert wird und der Kunde dies zu vertritt hat, ist Transiscs berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40% des Bruttoauftragswerts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Kunde kann den Nachweis führen, ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als Pauschale.

### 3. Lieferung und Annahme

3.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, die Hardware auf Kosten des Kunden an die vom Kunden bestimmte Adresse geliefert. Transiscs ist Teilleistungen und Teilfaktierungen berechtigt, soweit dem Kunden zumutbar ist.

3.2. Die Gefahr der verzögerten Lieferung, des Untergangs des Verlusts oder der Verschlechterung der Ware geht dem Verlassen der Ware aus dem Transiscs-Lager auf Kunden über.

3.3. Wird die Ware verkauft, behält sich Transiscs Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung dem Kunden vor.

3.4. Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden gilt als Nachweis, dass der Kunde die Ware entgegengenommen hat.

3.5. Mängel der Ware sind Transiscs innerhalb von fünfzig (50) Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung Mängelanzeige; die Beweislast hierfür trifft den Kunden der Kunde Kaufmann, gelten darüber hinaus Regelungen des § 377 HGB.

3.6. Im Fall der Miete wird der Kunde an allen Teilen gemieteten Hardware eine Kennzeichnung anbringen, auf das Eigentum von Transiscs hinweist, und mit gemieteten Hardware pfleglich umgehen.

### 4. Preise, Rechnungen und Zahlungen

4.1. Alle von Transiscs angegebenen Preise verstehen sich Euro und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie anderer Steuern und Abgaben. Der Kunde hat alle Steuern und Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung der Hardware stehen.

4.2. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist, umfassen die angegebenen Preise nicht die Installation, die Inbetriebnahme und den Transport derartiger Leistungen sind gesondert nach den jeweils Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Tarifen Transiscs zu vergüten.

4.3. Waren werden bei Abholung, die Field-Services unmittelbar nach ihrer Erbringung in Rechnung gestellt sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen Rechnungsdatum per Überweisung zu bezahlen. Im Übrigen werden die für die Transiscs-FMS anfallenden Kosten (für den Software-Servicevertrag, für Host-Dienstleistungen, den Hardware-Servicevertrag und GPRS-Kommunikationsservice) jeweils zum Anfang der die jeweilige Leistung vereinbarten Laufzeit im vorabgerechnet und sind innerhalb von acht (8) Kalendertagen ab Rechnungsdatum per Überweisung zu bezahlen. Z der Kunde ohne Vorbehalt, bedeutet dies, dass er die Rechnung und die abgerechneten Leistungen vertragsgemäß akzeptiert.

4.4. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Forderung verzugsfrei Folgendes:

(a) Transiscs kann vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von zwölf (12) Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz verlangen.

(b) Transiscs kann vom Kunden Ersatz für anfallende Verwaltungskosten verlangen.

(c) Transiscs kann vom Kunden ferner Ersatz der für Rechtsverfolgung anfallenden Kosten verlangen.

(d) Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ist Transiscs berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Beträge auszusetzen, insbesondere in diesem Fall die Nutzung der Transiscs-FMS zu blockieren und etwaig zur Verfügung gestellte SIM-Karten deaktivieren. Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit der Reaktivierung der SIM-Karten entstehenden Kosten. Transiscs kommt entsprechend zur Anwendung, wenn der Kunde oder mehrere seiner Pflichten aus diesem Vertrag in Verletzung und angemessener Fristsetzung schuldhaft erfüllt.

kein Verzicht auf die Gesamtzahlung erfolgt; Zahlungen werden zunächst auf die vom Kunden zu entrichtenden Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Zugszinsen, dann auf die Verwaltungskosten und zuletzt die Hauptforderung angerechnet.

Legt der Kunde innerhalb einer Frist von acht (8) Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich keinen Einspruch gegen die Rechnung ein, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Transics wird den Kunden hierauf in den Rechnungen ausdrücklich gesondert hinweisen.

Transics kann, wenn es den Kunden hierüber vorher in Kenntnis setzt, Rechnungen auf elektronischem Weg schicken.

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen rechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder Transics anerkannt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur in Anspruch nehmen, soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

Der Kunde hat, im Fall der verspäteten Zahlung, ohne vorherige Mahnung und auf erstes Anfordern von Transics, gelieferte Hardware zurückzugeben und die Kosten für den Rücktransport zu zahlen.

#### **Gewährleistung**

Die Parteien stimmen darin überein, dass es nicht zulässig ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Nutzungsbedingungen fehlerfrei ist. Die vertragsgemäße Nutzung und die Einsatzbedingungen der Software richten sich aus der jeweiligen Anwenderdokumentation. Verantwortung für die Auswahl der Ware und den Einsatz der Ware einschließlich der durch deren Einsatz resultierenden Leistungsergebnisse liegt allein beim Kunden.

Transics leistet für Mängel der Ware nach Wahl des Kunden die Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder Erbringung einer mangelfreien Ware (sog. Nacherfüllung). Vor Geltendmachung anderer Mängelansprüche ist Transics zu angemessener Gelegenheit und Zeit zu geben. Transics kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Schaden mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn gelieferte Ware von der vereinbarten Beschaffenheit nur unwesentlich abweicht oder die vertragsgemäße bzw. übliche Verwendung der Ware nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

Transics trifft keine Verpflichtung zur Gewährleistung, wenn der Kunde die Software geändert oder bearbeitet hat, der Mangel darauf beruht. Ebenfalls trifft Transics keine Verpflichtung zur Gewährleistung, wenn der Mangel der Ware darauf beruht, dass der Kunde die Ware zusammen mit Transics gelieferter Hard- oder Software benutzt. Erbringt Transics in den vorstehenden Fällen nicht die Mängelbeseitigung, hat der Kunde die Arbeiten nach den zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten üblichen Sätzen von Transics zu tätigen.

Im Fall des Kaufs verjähren Mängelansprüche – einschließlich der Regelung im folgenden Satz und in Ziffer 9.1 – in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche wegen des Mangels bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt und verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen; für solche Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 9.2.

Die vorstehenden Einschränkungen der Gewährleistung gelten nicht in Fällen, in denen Transics eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder Mängel schriftlich verschwiegen hat.

Wenn das Angebot von Transics vorsieht, dass der Kunde eine Sicherheits- (Bankbürgschaft, persönliche Haftung, usw.) zugunsten von Transics leisten muss, ist Transics berechtigt, bis der Kunde das Bestehen der Sicherheitsleistung schriftlich nachweist, die Erfüllung all ihrer Pflichten auszusetzen. Die Sicherheit darf nur aufgehoben werden, wenn Transics den Kunden schriftlich darüber informiert, dass dieser alle seine Pflichten erfüllt hat. Transics ist in Bezug auf die Sicherheitsleistung nicht zur Zahlung von Zinsen oder einer Vergütung verpflichtet.

#### **Vertrauliche Informationen**

Jede Partei hat die Informationen der anderen Partei, denen sie bei vernünftiger Betrachtung annehmen kann, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, vertraulich zu behandeln und darf solche vertraulichen Informationen nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben und nur im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags verwenden. Jede Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur den Mitarbeitern, unabhängigen Beratern oder Subunternehmern offenbaren, die zur Verfügung stellen, die mit der Erfüllung des Vertrags befasst sind und die einer entsprechenden Einhaltspflicht unterliegen, wie in dieser Ziffer festzulegen. Bei der Beendigung des Vertrags haben beide Parteien alle vertraulichen Informationen der anderen Partei und etwaiger Kopien innerhalb von zehn (10) Werktagen zurückzugeben. Die Bestimmungen zur Vertraulichkeit gelten für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Beendigung dieses Vertrags fort.

Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich

Partei zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen, (iv) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der jeweilige Informationsempfänger. In jedem Fall ist die jeweils betroffene Partei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich ist.

6.2. Transics ist berechtigt, seinen Beratern und Subunternehmern den Inhalt der zwischen Transics und dem Kunden getroffenen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen und die Existenz des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags gegenüber Dritten für Werbezwecke und kommerzielle Zwecke zu offenbaren.

#### **7. Rechte an geistigem Eigentum**

7.1. Alle Rechte geistigen Eigentums, gewerbliche oder sonstige Schutzrechte an den von Transics, von Transics Mitarbeitern und Subunternehmern an den Kunden gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen (einschließlich Software, Hardware, Technologie, Know-how sowie Informationen über die Nutzung der vorstehenden Arbeitsergebnisse) verbleiben bei Transics und/oder den Lizenzgebern von Transics.

Die Lieferung der Waren und Erbringung der Leistungen an den Kunden begründet nicht die Übertragung der vorstehenden Rechte an den Kunden. Auch die vom Kunden geleisteten Zahlungen begründen keine Ansprüche auf Übertragung dieser Rechte.

7.2. Sollten die Parteien abweichend von Ziffer 7.1 ausdrücklich und in schriftlicher Form die Übertragung eines solchen Rechts vereinbart haben, bleibt Transics solange Rechteinhaber, bis der Kunde den Kaufpreis und sämtliche zusätzliche vom Kunden zu erstellende Kosten (einschließlich etwaiger Verzugszinsen) vollständig bezahlt hat (aufschiebende Bedingung).

7.3. Der Kunde ist ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Transics nicht berechtigt, gemietete, geleaste oder gekaufte Hardware, an der das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar zu veräußern, zu verpfänden, zu verleihen, zu vermieten, Dritten zur Nutzung zu überlassen, gemeinsam mit seinem Geschäftsbetrieb an Dritte zu übertragen oder sonst wie an Dritte zu veräußern.

7.4. Transics ist jederzeit berechtigt, an vermietete oder verleaste Hardware einen Hinweis zur Identität des Eigentümers anzubringen.

#### **8. Softwarelizenzen**

8.1. Transics räumt dem Kunden das Recht ein, die Software unter den nachstehenden Bedingungen, sowie ggf. mit der Software bei Vertragsschluss zusätzlich ausgehandelter Lizenzbedingungen von Transics, bzw. im Fall der Verwendung von Drittsoftware der jeweiligen Lizenzgeber von Transics, für den eigenen Geschäftsbetrieb zu nutzen. Jede weitergehende oder anderweitige Nutzung oder Verwertung der Software ist ausgeschlossen. Die Lizenz ist im Preis enthalten.

8.2. Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Nutzung der Software ist dabei jede dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigung der Software durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zweck der Ausführung der Software; jede anderweitige Vervielfältigung der Software ist mit Ausnahme der Anfertigung einer Sicherungskopie ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere, aber nicht nur, die Vervielfältigung der Software zum Zweck der unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe an Dritte.

Hat der Kunde die Softwarelizenz im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Miete von Hardware von Transics eingeräumt erhalten, darf der Kunde die Software nur zum Betrieb der mit der Softwarelizenz bei Transics erworbenen bzw. gemieteten Hardware nutzen. Im Falle eines Hardwaredefekts oder eines sonstigen Hardwarewechsels darf die Software für den Betrieb einer neuen, bei Transics erworbenen bzw. gemieteten Hardware eingesetzt werden. Wird die Hardware gewechselt, muss die Software von der bisher verwendeten Hardware gelöscht werden. Gesonderte Kosten fallen für die Lizenz nicht an.

Transics steht es jederzeit frei, Verbesserungen und Änderungen an der Software vorzunehmen. Auf Updates der Software hat der Kunde nur Anspruch im Rahmen eines entsprechenden mit Transics geschlossenen Servicevertrags. Es obliegt dem Kunden selbst, dafür zu sorgen, dass seine Software stets auf dem aktuellen Stand ist.

8.3. Der Kunde darf die Software nur ändern oder bearbeiten, soweit dies zu der vorgesehenen Nutzung, zur Verbindung der Software mit einem anderen Computerprogramm oder zur Fehlerkorrektur erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Kunde die Software nur ändern, wenn und soweit Transics dies dem Kunden ausdrücklich erlaubt hat. Der Kunde darf hinsichtlich der ihm an der Software eingeräumten Rechte Dritten keine Rechte einräumen. Ebenfalls darf der Kunde die ihm an der Software eingeräumten Rechte nicht an Dritte unterlizenzieren. Die Software wird dem Kunden im Objektcode überlassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Überlassung des Quellcodes oder von Teilen des

ausgeschlossen.

8.4. Nach Ablauf oder sonstiger Beendigung der Lizenz hat der Kunde innerhalb von zehn (10) Werktagen alle Originale und Kopien der Software an Transics zurückzugeben und schriftlich zu bestätigen, dass die Software vollständig aus seiner IT-Infrastruktur entfernt wurde und er die Software nicht länger benutzt.

#### **9. Haftung**

9.1. Transics haftet dem Kunden bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten) auf Aufwendungs- und Schadensersatz (im Folgenden in Ziffer 10 gemeinsam „Schadensersatz“). Kardinalpflichten sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer Kardinalpflicht nur leicht fahrlässig geschah und nicht zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte, sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Transics haftet dem Kunde außerdem nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz gegen Transics – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Schuldverhältnis durch Transics, deren gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, aus § 311a BGB oder aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Transics eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt das auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Transics.

9.3. Im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung werden Daten drahtlos und/oder über das Internet übermittelt, sodass ein entsprechender Missbrauch oder eine Manipulation durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann. Transics übernimmt keine Haftung für die Folgen eines solchen Missbrauchs oder einer solchen Manipulation durch Dritte. Ebenfalls hat Transics keine Kontrolle über die Inhalte oder Qualität von Kundendaten, die mittels der von Transics gelieferten Transics-FMS erfasst oder bearbeitet werden. Transics übernimmt keine Haftung für die Folgen möglicher Mängel in Bezug auf Inhalte oder Qualität der vom Kunden übermittelten Daten.

Für den Betrieb des eigenen EDV-Systems ist der Kunde selbst verantwortlich.

#### **10. Höhere Gewalt**

10.1. Wird die Durchführung des Vertrags durch außerhalb der Kontrolle der Parteien liegende Umstände ganz oder teilweise verhindert oder wesentlich erschwert, werden die Pflichten der Parteien aufgehoben, solange diese Umstände fortbestehen. Umstände höherer Gewalt sind zum Beispiel Streiks, Aussparungen, Verbindungsausfälle bei den Anbietern von Telekommunikationsleistungen und Ausfälle in der Stromversorgung.

10.2. Sollten die Umstände höherer Gewalt länger als fünfzehn (15) Werktage andauern, ist jede der Parteien berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Eine solche Kündigung soll keine Schadensersatzansprüche der anderen Partei nach sich ziehen.

#### **11. Dauer, Laufzeit und Kündigung**

11.1. Sieht das Angebot von Transics bzw. der Bestellschein nicht ausdrücklich eine andere Laufzeit vor, wird dem Kunden die Transics-FMS (wobei unter anderem der Software-Servicevertrag, die Hosting-Dienstleistungen und ggf. der Hardware-Servicevertrag sowie der GPRS-Kommunikationservice gehören) für achtundvierzig (48) Monate zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Anfängliche Laufzeit“). Die Anfängliche Laufzeit beginnt am Tag der Aktivierung der SIM-Karte durch Transics, wenn der Kunde das Transics-FMS einschließlich GPRS-Kommunikation bestellt hat, und am Tag der Abholung der Hardware, wenn der Kunde das Transics-FMS ausschließlich GPRS-Kommunikation bestellt hat. Während der Anfänglichen Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser achtundvierzig (48) Monate oder sonstiger beginnenden Laufzeit wird diese Vereinbarung automatisch für eine unbestimmte Zeit erneuert, und haben die Parteien das Recht, diese Vereinbarung gemäß einer schriftlichen Bekanntgabe von drei (3) Monaten zu beenden. Die Beendigung tritt am ersten Kalendertag des vierten Monats nach Empfang der Bekanntgabe von der Beendigung in Kraft.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Transics steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn: (a) der Kunde trotz Abmahnung mit Fristsetzung von zehn (10) Werktagen eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags fortsetzt bzw. nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt, oder (b) der Kunde Insolvenz anmeldet, für insolvent erklärt wird, liquidiert wird oder insolvent wird, oder (c) beim Kunden eine Änderung der Kontrollverhältnisse eintritt. [Eine sogenannte Änderung der Kontrollverhältnisse liegt vor, wenn (i) eine bislang noch nicht direkt oder indirekt am Kunden beteiligte Person oder Gesellschaft direkt oder indirekt 50% oder mehr der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Kunden

Geschäftsanteile des Kunden erwirbt.] Im Fall außerordentlicher Kündigung ist Transics berechtigt unverzüglich sämtliche unbezahlt gebliebene Hardware Software des Kunden wieder in Besitz zu nehmen und Zugang zur Transics-FMS für den Kunden zu blockieren. mit dem Abbau oder der Abholung der Hard- und Soft verbundenen Kosten trägt der Kunde. Bereits geleistete Anzahlungen werden als Schadensersatz einbehalten können auf jeden Fall gegen sämtliche ausstehende Forderungen von Transics gegenüber dem Kunden aufgerechnet werden.

11.2. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde alle Transics gelieferte Hardware, an der der Kunde Eigentum erworben hat, innerhalb von zehn (10) Werktagen in ordnungsgemäßem Zustand, funktionstüchtig und frei Rechten Dritter an Transics zurückzugeben.

#### **12. Übertragung**

Transics ist berechtigt, den Vertrag oder Teile desselben ohne die Zustimmung des Kunden vollständig oder teilweise an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen.

#### **13. Sonstige Bestimmungen**

13.1. Der Kunde wird die ihm überlassene Hard-Software sorgfältig behandeln.

13.2. Der Kunde wird Transics stets über sämtliche Angelegenheiten informieren, die für die Vertragserfüllung durch Transics von Bedeutung sein können, sowie über Tatsachen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken könnten, einschließlich der Änderung der Firma, seines eingetragenen Sitzes, seiner Rechtsform seiner gesetzlichen Vertreter, des Geschäftsführers, seiner juristischen Personen und Körperschaften, die an der Beteiligung an dem Kunden halten oder an denen der Kunde beteiligt ist. Unterlässt der Kunde die vorstehende Information, kann sich hierauf nicht gegenüber Transics berufen.

Schäden, Verlust oder die Beschlagnahme der vermietet oder noch nicht vollständig bezahlten Ware hat der Kunde innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden entweder telefonisch, per Fax oder E-Mail Transics anzukündigen, andernfalls haftet der Kunde für sämtliche Folgen verspäteter Anzeige, es sei denn der Kunde trifft für verspätete Anzeige kein Verschulden.

13.3. Der Kunde wird Transics darauf hinweisen, wenn Transics bei der Vertragserfüllung mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommen oder Datenverarbeitende Stelle im Sinne des Gesetzes ist. Transics behält sich das Recht vor, die dem zentralen Server verfügbaren anonymisierten Daten statistische, analytische, Benchmark-Zwecke kommerzielle Zwecke zu verwenden und der Kunde hierfür die ausdrückliche Zustimmung.

13.4. Sollte Transics an den Kunden vermietete Hardware zu Gunsten eines Dritten verpfänden oder sonst belasten, wird der Kunde die betroffene Hardware für Dritte besitzen.

Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung Transics nicht berechtigt, die gemietete oder noch nicht vollständig bezahlte Ware ganz oder teilweise verpfänden, unterzuvermieten, zu verleihen oder Dritte sonstiger Weise zur Nutzung oder als Sicherheit zur Verfügung zu stellen.

13.5. Der Kunde wird geeignete Versicherungen abschließen, um die gemietete oder noch nicht vollständig bezahlte Ware gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung zu versichern.

13.6. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er alle für die Nutzung der Transics-FMS notwendigen Informationen erhalten hat.

13.7. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Der Kunde trägt sämtliche Scheck- und Wechselkosten, Spesen sowie Bankgebühren bei Auslandszahlungen.

13.8. Vertragssprachen sind Englisch und Deutsch. Kunden mit Sitz in Deutschland hat diese deutsche Fassung der Allgemeinen und der Besonderen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Hard-Software und die Erbringung von Dienstleistungen Vorrang vor allen sonstigen Übersetzungen dieser Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, lässt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

#### **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

14.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche sonstigen Bestimmungen zwischen Transics und dem Kunden vereinbarten Bestimmungen unterliegen deutschem Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

14.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlich Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung Hannover. Transics ist berechtigt, den Kunden teilweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Hannover, 19.06.2017